

# **Amtliche Bekanntmachung**



## **Amtsgericht Dortmund**

### **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Donnerstag, 02.05.2024, 08:30 Uhr,  
3. Etage, Sitzungssaal 3.301, Gerichtsplatz 1, 44135 Dortmund**

folgender Grundbesitz:

**Erbbaugrundbuch von Dortmund, Blatt 6311,  
BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Brackel, Flur 7, Flurstück 1166, Hof- und Gebäudefläche, Höfuhf 22,  
Größe: 293 m<sup>2</sup>

Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Dortmund Blatt 23369 unter Nr. 31 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstücks in Abteilung II Nr. 26 für die Dauer von 99 Jahren seit dem Tage der Eintragung. Der Erbbauberechtigte bedarf zur Veräußerung des Erbbaurechts im ganzen oder teilweise der Zustimmung des Grundstückseigentümers, sofern das Erbbaurecht nicht an Verwandte gerader Linie des Erbbauberechtigten veräußert wird. Es bedarf ferner zur Belastung des Erbbaurechts mit einer Hypothek, Grund- oder Rentenschuld sowie einer Reallast der Zustimmung des Grundstückseigentümers.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein ca. 300m<sup>2</sup> großes, einseitig angebautes, zweigeschossiges, unterkellertes Einfamilienhaus (Doppelhaushälfte) mit Satteldach nebst Garage in Überlänge (Doppelgarage), eingeschossig, unterkellert.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.08.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

298.600,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.